



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Ein Kind zur Adoption freigeben

Rechtliche Informationen und Hinweise

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Kind zur Adoption freizugeben, ist meist eine schmerzliche und sehr verantwortungsvolle Entscheidung. Kinder bekommen durch eine Adoption die Chance, in einer Adoptiv-Familie sicher und geborgen aufzuwachsen.

Wenn Sie darüber nachdenken, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, dann ermutige ich Sie: Wenden Sie sich an eine Adoptions-Vermittlungsstelle. Diese hilft Ihnen, alle Fragen rund um eine Adoption zu klären, vollkommen vertraulich und vor allem ergebnisoffen. Damit Sie in Ruhe entscheiden können, was für Sie und Ihr Kind der richtige Weg ist.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen einen Überblick über die Schritte einer Adoption und die damit verbundenen Themen geben. Sicher möchten Sie, dass Ihr Kind in gute Hände kommt. Vielleicht fragen Sie sich auch, ob Sie jemals wieder Kontakt mit Ihrem Kind haben können. Adoptions-Vermittlungsstellen wählen mögliche Adoptiv-Eltern sehr sorgfältig aus. Sie unterstützen die Adoptiv-Familien auch dabei, das Kind über seine Adoption aufzuklären. Dabei geht es auch um die Frage, ob Sie und die Adoptiv-Familie sich vorstellen können, miteinander in Kontakt zu treten. Dies kann dem Kind helfen, zu einer stabilen Persönlichkeit heranzuwachsen.

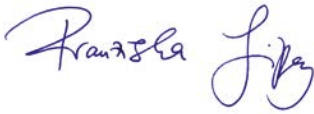
Mit dieser Broschüre informieren wir auch über die seit dem 1. April 2021 geltenden Neuerungen des Adoptionshilfe-Gesetzes, die die Situation der abgebenden Eltern und der Adoptiv-Familien in den Blick nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Begleitung auch nach einer Adoption garantiert, dass Familien die Unterstützung bekommen, die sie wünschen und benötigen.



Zudem wird ein Austausch zwischen den Herkunftseltern und der Adoptiv-Familie gefördert, wenn dies für das Kind gut ist und alle einverstanden sind. Herkunftseltern haben gegenüber der Adoptions-Vermittlungsstelle ein Recht auf allgemeine Informationen über das Kind, wenn die Adoptiv-Familie dazu bereit ist.

Mein Ziel als Bundesfamilienministerin ist es, dass alle Familien mit Adoptions-Geschichte(n) bestmöglich begleitet werden. Ich wünsche Ihnen alles Gute auf Ihrem Weg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Franziska Giffey'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Franziska' written in a larger, more prominent script than the last name 'Giffey'.

Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

Ein Kind freigeben, damit es neue Eltern bekommen kann 8

Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?	9
Wo bekomme ich Hilfe?	9
Muss ich mich bei der Beratung schon festlegen?	10
Wie läuft die Freigabe zur Adoption ab?	10
Wer muss der Freigabe zur Adoption zustimmen?	11
Wie geht es danach für das Kind weiter?	13
Kann ich Einfluss darauf nehmen, zu wem das Kind kommt?	13
Werde ich noch Kontakt zu dem Kind haben?	14
Kann ich später etwas über das Kind herausfinden, auch wenn kein Kontakt vereinbart wurde?	15
Kann ich es mir später noch anders überlegen?	17
Wo bekomme ich weitere Informationen?	17

Ein Kind freigeben, damit die Stiefmutter oder der Stiefvater es adoptieren kann 18

Wie wirkt sich eine Adoption durch die Stiefmutter oder den Stiefvater rechtlich aus?	19
Wie läuft die Freigabe zur Adoption ab?	20
Der Ablauf im Überblick	20
Darf das Kind mitentscheiden?	21
Wo kann ich mich beraten lassen?	21
Welche Kosten entstehen für mich?	21
Werde ich noch Kontakt zu dem Kind haben?	23
Kann ich es mir später noch anders überlegen?	23
Wo bekomme ich weitere Informationen?	24



Wegweiser durch diese Broschüre

Welche Informationen aus dieser Broschüre für Sie wichtig sind, hängt davon ab, in welcher Situation Sie sich befinden:

■ **Ich möchte, dass mein Kind neue Eltern bekommt.**

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt: *Ein Kind freigeben, damit es neue Eltern bekommen kann (Seite 8)*

■ **Die Partnerin oder der Partner des anderen Elternteils möchte mein Kind adoptieren.**

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt: *Ein Kind freigeben, damit die Stiefmutter oder der Stiefvater es adoptieren kann (Seite 18)*



Ein Kind freigeben, damit es
neue Eltern bekommen kann

Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?

Durch eine Adoption wird Ihr Kind aus rechtlicher Sicht zum Kind von jemand anderem. Rechtlich sind Sie dann nicht mehr die Mutter oder der Vater des Kindes. Sie haben dann zum Beispiel kein Sorgerecht mehr und nicht mehr die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Das gilt sowohl für Sie als auch für den anderen Elternteil. Auch mit Ihren Familien ist das Kind aus rechtlicher Sicht nicht mehr verwandt.

Stattdessen ist das Kind nach der Adoption mit seinen Adoptiv-Eltern und mit deren Familien verwandt. Rechtlich gibt es dann keinen Unterschied mehr zu einem leiblichen Kind der Adoptiv-Eltern. Die Adoptiv-Eltern haben also zum Beispiel das Sorgerecht.

Wo bekomme ich Hilfe?

Wenn Sie darüber nachdenken, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, wenden Sie sich bitte an eine Adoptions-Vermittlungsstelle. Dort werden Sie vertraulich und unverbindlich beraten.

Adoptions-Vermittlungsstellen sind:

- Ihr Jugendamt – falls Ihr Jugendamt keine eigene Vermittlungsstelle hat, erfahren Sie dort, wo das nächste Jugendamt mit Vermittlungsstelle ist
- die Adoptions-Dienste in katholischer Trägerschaft
- die Adoptions-Dienste in evangelischer Trägerschaft
- die Adoptions-Vermittlungsstelle in nichtkonfessioneller Trägerschaft

Die Kontakt-Daten der Adoptions-Vermittlungsstellen finden Sie in unserem Familienportal: [➔ www.familienportal.de/adoptionsvermittlung](http://www.familienportal.de/adoptionsvermittlung)

Hilfreich kann auch die Beratung in einer Schwangerschafts-Beratungsstelle sein. Diese kann Ihnen auch erste Informationen zum Thema Adoption geben. Sie berät ebenfalls vertraulich und unverbindlich.

Die Kontakt-Daten der Schwangerschafts-Beratungsstellen finden Sie hier: [➔ www.schwanger-und-viele-fragen.de](http://www.schwanger-und-viele-fragen.de)

Falls Sie schwanger sind und sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie Unterstützung von der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ bekommen. Diese gewährt finanzielle Hilfe auf unbürokratischem Weg, um Ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Mehr zur „Bundesstiftung Mutter und Kind“ finden Sie hier:

➔ www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Muss ich mich bei der Beratung schon festlegen?

Nein. Die Beratung ist ergebnisoffen, sowohl bei den Adoptions-Vermittlungsstellen als auch bei den Schwangerschafts-Beratungsstellen. Wenn Sie wollen, werden Ihnen bei der Beratung auch Möglichkeiten gezeigt, wie Sie eventuell doch ein Leben mit dem Kind gestalten können.

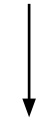
Sie legen sich erst endgültig fest, wenn Sie vor einer Notarin oder einem Notar erklären, dass Sie das Kind zur Adoption freigeben möchten. Mehr dazu erfahren Sie bei der nächsten Frage.

Wie läuft die Freigabe zur Adoption ab?

Die Freigabe eines Kindes zur Adoption verläuft in folgenden Schritten:

- 1.** Sie melden sich bei einer Adoptions-Vermittlungsstelle. Dort lassen Sie sich beraten: vertraulich und unverbindlich. In den Vermittlungsstellen arbeiten erfahrene Beraterinnen und Berater. Mit diesen können Sie sich über Ihre Vorstellungen austauschen, aber auch über Sorgen und Ängste. Auf Wunsch besprechen die Beraterinnen und Berater mit Ihnen auch Alternativen zur Adoption.
↓
- 2.** Sie entscheiden sich in Ruhe und ohne Druck. Falls Sie sich entscheiden, das Kind zur Adoption freizugeben, teilen Sie das der Vermittlungsstelle mit. Dann kommt das Kind normalerweise direkt in die Adoptiv-Familie oder zunächst in eine Pflegefamilie.
↓

3. Damit das Kind adoptiert werden kann, müssen Sie vor einer Notarin oder einem Notar erklären, dass Sie mit der Adoption einverstanden sind. Das ist frühestens acht Wochen nach der Geburt möglich. Normalerweise muss der andere Elternteil ebenfalls zustimmen, in bestimmten Fällen auch andere Personen. Siehe unten: *Wer muss der Freigabe zur Adoption zustimmen?*



4. Diese Erklärung ist der entscheidende Schritt. Sie wird von der Notarin oder dem Notar an ein Gericht weitergegeben. Danach können Sie Ihre Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.

Während der gesamten Zeit werden Sie von den Fachkräften der Vermittlungsstelle begleitet, wenn Sie das wollen. Von diesen können Sie sich beraten und unterstützen lassen. Auf Wunsch sind sie auch noch nach dem Abschluss des Adoptions-Verfahrens für Sie da.

Wer muss der Freigabe zur Adoption zustimmen?

Normalerweise müssen beide Elternteile vor einer Notarin oder einem Notar erklären, dass sie mit der Adoption einverstanden sind. Das ist frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich. Es gibt aber folgende Besonderheiten:

- ⊕ Wenn Sie nicht das Sorgerecht für das Kind haben, muss auch der gesetzliche Vertreter des Kindes zustimmen. Das ist meistens das Jugendamt.
- ⊕ In besonderen Fällen kann auf die Zustimmung des anderen Elternteils verzichtet werden, zum Beispiel wenn der andere Elternteil gestorben ist oder wenn Sie nicht wissen, wer der Vater des Kindes ist.
- ⊕ Unter bestimmten Voraussetzungen kann der leibliche Vater der Adoption schon vor der Geburt zustimmen. Das ist möglich, wenn die leiblichen Eltern nicht verheiratet sind und die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht für das Kind haben wird.
- ⊕ Wenn das Kind 14 Jahre alt oder älter ist, muss es auch selbst der Adoption zustimmen.



Wie geht es danach für das Kind weiter?

Nachdem Sie der Vermittlungsstelle mitgeteilt haben, dass Sie das Kind zur Adoption freigeben möchten, kommt das Kind normalerweise direkt zu seinen künftigen Adoptiv-Eltern. Oder es kommt zunächst in eine Pflegefamilie und danach möglichst bald zu seinen künftigen Adoptiv-Eltern.

Das Kind wohnt dann bei den neuen Eltern. Formell ist aber für einige Zeit noch das Jugendamt für das Kind verantwortlich. Diese Phase nennt man „Adoptions-Pflege“. Sie dauert normalerweise etwa ein Jahr. In dieser Zeit können sich die Adoptiv-Eltern und das Kind kennenlernen und eine Beziehung zueinander aufbauen.

Schließlich entscheidet ein Gericht über die Adoption. Erst wenn es der Adoption zustimmt, ist die Adoption abgeschlossen und das Kind ist aus rechtlicher Sicht das Kind der Adoptiv-Eltern.

Kann ich Einfluss darauf nehmen, zu wem das Kind kommt?

Ja. Sie können Wünsche angeben, zum Beispiel, ob die künftigen Adoptiv-Eltern eine bestimmte Religion haben sollen oder ob sie eher auf dem Land oder in der Stadt leben sollen. Meistens kann die Vermittlungsstelle solche Wünsche bei der Auswahl der Adoptiv-Eltern berücksichtigen.

Auf vieles achten die Vermittlungsstellen sowieso, zum Beispiel darauf, dass die künftigen Adoptiv-Eltern gut zum Kind passen, eine stabile Partnerschaft haben und finanziell abgesichert sind.

Werde ich noch Kontakt zu dem Kind haben?

Das ist möglich, wenn Sie und die künftigen Adoptiv-Eltern das wünschen. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie der Kontakt gestaltet werden kann: vom indirekten Austausch von Informationen bis hin zum regelmäßigen direkten Kontakt. Allerdings ist immer nur so viel Kontakt möglich, wie auch das Kind und die Adoptiv-Eltern wollen; es ist auch möglich, dass gar kein Kontakt besteht.

Sie können zum Beispiel auf die folgenden Fragen Einfluss nehmen:

🔍 Findet überhaupt Kontakt statt?

Lassen Sie dem Kind Informationen über sich zukommen? Haben Sie auch direkten Kontakt?

🔍 Wie?

Zum Beispiel: Schreiben Sie dem Kind Briefe? Schicken Sie diese über die Vermittlungsstelle oder direkt? Treffen Sie sich auch?

🔍 Wie oft?

Zum Beispiel: Tauschen Sie jedes Jahr Informationen aus oder seltener? Immer zu einem festen Termin oder unregelmäßig?

🔍 Wie viel erfahren die anderen von Ihnen?

Zum Beispiel: Erfahren die Adoptiv-Eltern Ihren Namen und wo Sie wohnen? Oder bleiben Sie anonym?

🔍 Ist die Vermittlungsstelle beteiligt?

Zum Beispiel: Schreiben Sie sich Briefe direkt oder gibt die Vermittlungsstelle die Briefe weiter? Wenn Sie sich treffen, ist dann auch eine Fachkraft der Vermittlungsstelle anwesend?

🔍 Verändert sich der Kontakt im Laufe der Zeit?

Zum Beispiel: Hinterlegen Sie regelmäßig Briefe für das Kind bei der Vermittlungsstelle? Oder wollen Sie anfangs gar keinen Kontakt und haben sich noch nicht entschieden, ob Sie dem Kind später schreiben oder es sogar treffen wollen?

Die Vermittlungsstelle bespricht mit Ihnen im Einzelnen, welche Möglichkeiten Sie haben und ob Sie sich überhaupt Kontakt wünschen. Sie erklärt Ihnen auch, welche Vorteile und welche Nachteile die einzelnen Möglichkeiten haben – für Sie, für die Adoptiv-Eltern und vor allem für das Kind.

Die Vermittlungsstelle berät auch die Adoptiv-Eltern zum Thema Kontakt. Sie gleicht deren Wünsche mit Ihren Wünschen ab. Über das Ergebnis wird eine Absprache zwischen Ihnen und den Adoptiv-Eltern getroffen. Diese Absprache soll in erster Linie Klarheit schaffen, worauf Sie und die Adoptiv-Eltern sich geeinigt haben. Da diese Einigung rein freiwillig ist, kann sie später nicht gegen den Willen des anderen durchgesetzt werden. Sollten sich im Laufe der Zeit Fragen oder Unsicherheiten ergeben, steht Ihnen die Vermittlungsstelle zur Seite – auch noch nach der Adoption, zum Beispiel wenn Sie sich nach einiger Zeit Veränderungen zum Kontakt wünschen.

Kann ich später etwas über das Kind herausfinden, auch wenn kein Kontakt vereinbart wurde?

Es ist möglich, dass Sie bei der Vermittlungsstelle Informationen über das Kind und seine allgemeine Lebenssituation bekommen können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Adoptiv-Eltern der Vermittlungsstelle diese Informationen geben und damit einverstanden sind, dass diese Informationen an Sie weitergegeben werden. Dazu sind die Adoptiv-Eltern nicht verpflichtet.

Trotzdem geben viele Adoptiv-Eltern der Vermittlungsstelle Informationen über das Kind, die für die leiblichen Eltern bestimmt sind. Das können zum Beispiel Informationen darüber sein, ob das Kind in der Stadt oder auf dem Land lebt, ob es Geschwister hat, welche Art von Schule es besucht oder welche Hobbys es hat.





Kann ich es mir später noch anders überlegen?

Die Adoption kann normalerweise nicht rückgängig gemacht werden, denn das wäre nicht im Interesse des Kindes. Die Erklärung, die Sie vor der Notarin oder dem Notar abgegeben haben, können Sie daher später nicht mehr zurücknehmen.

Ausnahmen gibt es nur in ganz besonderen Fällen, zum Beispiel wenn Sie die Erklärung nur abgegeben haben, weil Sie getäuscht oder bedroht wurden. Aber selbst dann wird die Adoption nur rückgängig gemacht, wenn das dem Wohl des Kindes dient.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

- In unserem Familienportal:
➔ www.familienportal.de/ueerblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
➔ www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
➔ www.familienportal.de/blickwechsel-adoption





Ein Kind freigeben, damit die
Stiefmutter oder der Stiefvater
es adoptieren kann

Wie wirkt sich eine Adoption durch die Stiefmutter oder den Stiefvater rechtlich aus?

Durch die Adoption wird Ihr Kind aus rechtlicher Sicht zum Kind der bisherigen Stiefmutter oder des bisherigen Stiefvaters. Rechtlich sind Sie dann nicht mehr die Mutter oder der Vater des Kindes. Sie haben dann zum Beispiel kein Sorgerecht mehr und nicht mehr die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Auch mit Ihrer Familie ist das Kind aus rechtlicher Sicht nicht mehr verwandt.

Stattdessen ist das Kind nach der Adoption mit dem bisherigen Stiefelternteil und mit dessen Familie verwandt. Dieser neue Elternteil hat dann zum Beispiel auch das Sorgerecht für das Kind und die Pflicht, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen. Rechtlich gibt es keinen Unterschied mehr zwischen dem adoptierten Kind und einem leiblichen Kind der Adoptiv-Mutter oder des Adoptiv-Vaters.

Mit dem anderen leiblichen Elternteil bleibt das Kind verwandt; daran ändert sich aus rechtlicher Sicht nichts.

In vielen Fällen sind diese rechtlichen Änderungen für das Kind nicht direkt spürbar. Gerade, wenn es bereits in einer Familie mit dem neuen Elternteil zusammenlebt, kann es sein, dass sich am Alltag des Kindes nichts Wesentliches ändert.

Wie läuft die Freigabe zur Adoption ab?

Der Ablauf im Überblick

- 1.** Als Erstes lassen Sie sich von einer Adoptions-Vermittlungsstelle beraten. Das kann entweder ein Jugendamt sein oder eine anerkannte nichtstaatliche Adoptions-Vermittlungsstelle. Siehe Seite 21: *Wo kann ich mich beraten lassen?*
Die Beratung ist ergebnisoffen. Sie können sich danach auch entscheiden, Ihr Kind nicht zur Adoption freizugeben.
- 2.** Über die Beratung stellt Ihnen die Vermittlungsstelle eine Bescheinigung aus; diese brauchen Sie später für das Familiengericht.
- 3.** Sie entscheiden sich in Ruhe und ohne Druck. Wenn Sie wollen, können Sie zum Beispiel auch weitere Gespräche mit der Vermittlungsstelle führen oder sich anwaltlich beraten lassen.
- 4.** Falls Sie sich entscheiden, das Kind zur Adoption freizugeben, müssen Sie vor einer Notarin oder einem Notar erklären, dass Sie mit der Adoption einverstanden sind.
Diese Erklärung ist der entscheidende Schritt. Sie wird von der Notarin oder dem Notar an das Familiengericht weitergegeben. Danach können Sie Ihre Entscheidung nicht mehr rückgängig machen. Damit steht fest, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind als Elternteil aufgeben.
- 5.** Nachdem die Stiefmutter oder der Stiefvater die Adoption beim Familiengericht beantragt hat, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt sind. Dazu sprechen Fachkräfte der Vermittlungsstelle mit Ihnen und den übrigen Beteiligten – aber auch mit anderen Betroffenen, zum Beispiel mit anderen Kindern, die in der Stieffamilie leben.
- 6.** Schließlich entscheidet das Familiengericht über die Adoption. Bei einer Entscheidung zugunsten der Adoption sind Sie aus rechtlicher Sicht kein Elternteil des Kindes mehr. Siehe Seite 9: *Wie wirkt sich eine Adoption rechtlich aus?*
- 7.** Während der gesamten Zeit können Sie sich von der Vermittlungsstelle beraten lassen – auf Wunsch auch noch nach dem Abschluss des Adoptions-Verfahrens.

Darf das Kind mitentscheiden?

Ja, wenn es dafür bereits alt genug ist. Spätestens wenn es 14 Jahre alt ist, ist die Zustimmung des Kindes notwendig. Das Kind muss seine Zustimmung dann zum Beispiel auch vor einer Notarin oder einem Notar erklären.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen der Adoption ist: Die Adoption muss im Interesse des Kindes sein. Dabei spielt der Wunsch des Kindes eine besondere Rolle – auch bei Kindern unter 14 Jahren.

Daher achten sowohl die Vermittlungsstelle als auch das Familiengericht besonders darauf, was das Kind will und was gut für das Kind ist.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Bitte wenden Sie sich an eine der Adoptions-Vermittlungsstellen:

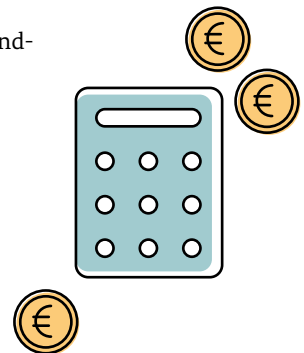
- Ihr Jugendamt – falls Ihr Jugendamt keine eigene Vermittlungsstelle hat, erfahren Sie dort, wo das nächste Jugendamt mit Vermittlungsstelle ist
- einen Adoptions-Dienst in freier Trägerschaft

Die Kontakt-Daten der Adoptions-Vermittlungsstellen finden Sie in unserem Familienportal: ➔ www.familienportal.de/adoptionsvermittlung

Welche Kosten entstehen für mich?

Die Beratung zur Adoption selbst kostet nichts, wenn Sie ein Jugendamt als Vermittlungsstelle wählen. Andere Vermittlungsstellen erheben teilweise Gebühren. Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Vermittlungsstelle.

Allerdings entstehen in jedem Fall Kosten, zum Beispiel für die Notarin oder den Notar und beim Familiengericht. Über die Größenordnung dieser Kosten kann Ihre Vermittlungsstelle Sie informieren.





Werde ich noch Kontakt zu dem Kind haben?

Das ist möglich, wenn Sie und die anderen Beteiligten das wünschen. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie der Kontakt gestaltet werden kann: vom bloßen Austausch von Informationen bis hin zum regelmäßigen direkten Kontakt. Allerdings ist immer nur so viel Kontakt möglich, wie beide Seiten wollen; es ist auch möglich, dass gar kein Kontakt bestehen bleibt.

Die Vermittlungsstelle bespricht mit Ihnen im Einzelnen, welche Möglichkeiten Sie haben und ob Sie sich überhaupt Kontakt wünschen. Sie erklärt Ihnen auch, welche Vorteile und welche Nachteile die einzelnen Möglichkeiten haben – für Sie, für die neue Familie und vor allem für das Kind.

Falls kein Kontakt bestehen bleibt, haben Sie unter Umständen auch später noch die Möglichkeit, über die Vermittlungsstelle wieder Kontakt herzustellen. Auch hier ist Voraussetzung, dass die anderen Beteiligten dies ebenfalls wollen. Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen Ihre Vermittlungsstelle.

Kann ich es mir später noch anders überlegen?

Die Adoption kann normalerweise nicht rückgängig gemacht werden. Die Erklärung, die Sie vor der Notarin oder dem Notar abgegeben haben, können Sie daher später nicht mehr zurücknehmen.

Ausnahmen gibt es nur in ganz besonderen Fällen, zum Beispiel wenn Sie die Erklärung nur abgegeben haben, weil Sie getäuscht oder bedroht wurden. Aber selbst dann wird die Adoption nur rückgängig gemacht, wenn das dem Wohl des Kindes dient.

Ein Kind freigeben, damit die Stiefmutter oder der Stiefvater es adoptieren kann

Wo bekomme ich weitere Informationen?

- In unserem Familienportal:
➔ www.familienportal.de/ueberblick-adoption
- Im Magazin „Einblicke Adoption“:
➔ www.familienportal.de/einblicke-adoption
- Im Magazin „Blickwechsel Adoption“:
➔ www.familienportal.de/blickwechsel-adoption





Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR301

Stand: April 2021, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Franziska Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel

Bildnachweis: Titel © Gajus/iStock.com; Seite 6/7 © Slavica/iStock.com; Seite 8 © Nikada/iStock.com;
Seite 12 © NataliaDeriabina/iStock.com; Seite 16 © CasarsaGuru/iStock.com; Seite 18 © FotoDuets/
iStock.com; Seite 22 © Halfpoint/iStock.com; Seite 25 © aslihangulkas/iStock.com

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

